

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm zeigt das Kompetenzzentrum Jugend-Check die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren auf.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Befristungsrechts für die Wissenschaft (Kabinettsbefassung: 27.03.2024)

Betroffene Gruppe junger Menschen

Betroffene sind junge Menschen bis 27 Jahre, die einen akademischen Abschluss haben oder kurz vor diesem stehen und den Beginn einer Promotion in Betracht ziehen. Betroffene sind zudem junge Menschen, die studienbegleitend an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen als Hilfskraft tätig sind. Spezifisch betroffen sind auch junge Menschen, die Sorgearbeit erbringen und als studentische Hilfskraft tätig sind.

Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert:

- Künftig soll eine regelmäßige Mindestdauer von drei Jahren für die Befristung von Arbeitsverträgen festgelegt werden, die mit Personen geschlossen werden, welche in der Qualifizierungsphase vor der Promotion stehen und ihren ersten Arbeitsvertrag als wissenschaftliches oder künstlerisches Personal mit einer Einrichtung des Bildungswesens abschließen (§ 2 Abs. 1 WissZeitVG). Dies kann künftigen jungen Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern mehr Planungssicherheit aufgrund der verlässlicheren Vertragslaufzeit verschaffen.
- Vor dem Hintergrund, dass Promovierende im Durchschnitt 5,7 Jahre für die Fertigstellung ihrer Dissertation benötigen, kann für zukünftige Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler mit Bestrebung einer Qualifizierung der Druck, die Promotion innerhalb der regelmäßigen Mindestvertragslaufzeiten von drei Jahren abzuschließen, weiterhin bestehen bleiben, da sie möglicherweise keine Weiterbeschäftigung erhalten.
- Für studentische Hilfskräfte soll die Höchstdauer für befristete Arbeitsverträge zur Erbringung studentischer Hilfstätigkeiten künftig insgesamt acht Jahre betragen (§ 6 WissZeitVG). Zudem sollen die befristeten Arbeitsverträge eine Mindestdauer von einem Jahr nicht unterschreiten, (§ 6 S. 3 WissZeitVG). Durch die Anpassung der maximalen Höchstbefristungsdauer kann es Studierenden ermöglicht werden, auch bei Überschreiten der Regelstudienzeit ihre Nebentätigkeit als studentische Hilfskraft fortzuführen. Insbesondere für Studierende, die Sorgearbeit erbringen und als Hilfskraft beschäftigt sind, können die Mindestvertragslaufzeit und die Höchstbefristungsdauer zu einer besseren Vereinbarkeit von Studium und Familie beitragen.

Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:

<https://www.jugend-check.de/alle-jugend-checks/aenderung-des-wissenschaftszeitvertragsgesetzes-aktualisiert/>

Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an info@jugend-check.de.